

RS Vwgh 1998/6/24 96/01/0609

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG 1991 §87;

SPG 1991 §89;

SPG RichtlinienV 1993 §5 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Gegenüber einer juristischen Person können sicherheitspolizeiliche Maßnahmen gem§ 87 SPG 1991 nicht ausgeführt werden (zB Personendurchsuchung, Identitätsfeststellung); daher ist ein Eingriff in die geltend gemachten subjektiven Rechte nicht gegeben. Gleiches gilt für eine auf § 5 Abs 1 RichtlinienV 1993 iVm § 89 SPG 1991 wegen "Verletzung der Menschenwürde" gestützte Beschwerde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996010609.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at